



HAFTUNGSFALLEN VERMEIDEN

Checkliste für Stiftungsvorstände bei komplexen Entscheidungen

Lesedauer: 7 Minuten

Bevor unternehmerische Entscheidungen getroffen werden, stellt sich immer öfter die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit. Eine konkrete Antwort darauf zu geben, fällt aufgrund der komplexen deutschen Rechtsmaterie selbst juristisch vorgebildeten Organmitgliedern schwer. Kommen Haftungsrisiken auf die Entscheider zu? Welche Anpassungen sind präventiv möglich? Dieser *aspekte*-Beitrag unterstützt Sie durch eine Checkliste.

Um spätere Haftungsrisiken bei unternehmerischen Entscheidungen auszuschließen, wird immer häufiger Rechtsrat eingeholt. Optimalerweise lassen sich Fragen bereits in der Entscheidungsvorbereitung klären. Allerdings kann dieses Vorgehen nicht immer verhindern, dass sich eine Leitungsentscheidung im Nachhinein doch als rechtswidrig erweist – dann geht es um die Frage, ob der Geschäftsleiter in die Haftung genommen werden kann.

»Die Frage nach der Haftung spielt auch in Stiftungen eine Rolle.«

Diese Frage spielt auch in Stiftungen eine Rolle. Gesetzlich kann eine Haftung derzeit nur bei (quasi) unbezahlt tätigen Vorstandsmitgliedern oder satzungsmäßig abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund lassen sich die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zur ‚Enthftung‘ von Vorständen in Form einer Checkliste zusammentragen und mit Anpassungen auch auf Stiftungen anwenden:

Checkliste



Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung

Zunächst muss eine Entscheidung, bezogen auf die Förderung des Stiftungszwecks, vorliegen. Sie muss zukunftsbezogen und damit durch Prognosen sowie durch eine gewisse Unsicherheit gekennzeichnet sein. Dem Stiftungsvorstand muss dabei ein Handlungsspielraum mit eigenem Ermessen zwischen verschiedenen Alternativen zustehen, den er bewusst ausüben will.



Handeln auf Basis angemessener Informationen

Wenn es sich um eine solche Entscheidung handelt, muss der Stiftungsvorstand den erforderlichen Informationsbedarf und die Eilbedürftigkeit sowie Kosten- und Nutzenaspekte abwägen. Dabei darf er sich auf stiftungsinterne Informationen grundsätzlich verlassen.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Der Artikel entstand in freundlicher Kooperation mit Professor Dr. Daniel Graewe, LL.M.
<http://graewe.legal/>

Unternehmer
► Stiftungen
Family Offices



Keine Unvertretbarkeit des Handelns

Für die Stiftung existenzgefährdende Maßnahmen, zum Beispiel eine starke Vermögensreduktion, sind grundsätzlich unzulässig. Zudem darf der Vorstand sein Ermessen weder überschreiten (evidente Leitungsfehler), noch unterschreiten (untätig bleiben).

Vorliegen einer rechtmäßigen Entscheidung

Unzulässig sind gesetzes-, anstellungsvertrags- oder satzungs- beziehungsweise geschäftsordnungswidrige Verhaltensweisen. Bei einer unsicheren Rechtslage ist vor der Maßnahme zunächst qualifizierter Rechtsrat einzuholen.

Rechtliche Beratung bei riskanten Anlagegeschäften

Jedem Vorstand muss klar sein, dass eine rechtliche Beratung notwendig wird, wenn bei der Stiftung riskante Anlagegeschäfte getätigt werden sollen. Den Vorstand trifft dabei insbesondere dann eine erhöhte Sorgfalts- und Beratungspflicht, wenn er nicht über ausreichende betriebswirtschaftliche Kompetenzen verfügt.

- Der Rechtsrat hat durch einen unabhängigen (internen oder externen) Berater zu erfolgen – also, ohne fachliche Weisungen oder (mittelbare) Vorgaben hinsichtlich des Ergebnisses. Der Berater muss dabei ausreichend qualifiziert sein. Es gilt: je komplexer das Rechtsproblem, desto eher ist ein Spezialist zu befragen. Für die meisten Stiftungsprobleme dürfte jedoch die Formalqualifikation eines Rechtsanwalts ausreichend sein.
- Der Vorstand hat dem Berater sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine vollständige Beurteilung bezüglich der Rechtsfrage zu gewährleisten. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Berater zu halten, der am besten weiß, welche Informationen und Unterlagen er benötigt.
- Lediglich in eilbedürftigen Fällen ist ein mündlicher Bericht über das Ergebnis der Rechtsprüfung ausreichend. Im Regelfall sollte jedoch ein schriftliches Gutachten durch den Berater erstellt werden.
- Dem Stiftungsvorstand obliegt sodann eine sorgfältige Plausibilitätskontrolle. Erforderlich ist dabei keine erneute rechtliche Prüfung des Gutachtens, sondern lediglich eine Durchsicht auf Unvollständigkeit und sich aufdrängende Fehler aus der Laiensphäre.
- Sind mehrere Handlungsalternativen rechtlich vertretbar, so darf auch diejenige Maßnahme vorgenommen werden, die vor dem Hintergrund aller Chancen und Risiken rechtlich noch vertretbar ist, auch wenn diese nicht den rechtlich sichersten Weg darstellt.

Handeln im Stiftungsinteresse

Das Handeln des Stiftungsvorstands muss im Einklang mit dem Stiftungsinteresse stehen und nicht etwa nur einseitig bestimmten Partikularinteressen dienen. Die zu treffende Maßnahme muss insofern der (langfristigen) Erfüllung der Stiftungszwecke förderlich sein.



Freiheit von Interessenkonflikten und Beeinflussung

Es dürfen bei der Entscheidung keine Interessenkonflikte bestehen. Das bedeutet, dass der Stiftungsvorstand keine wesentlichen eigenen oder dritte Sonderinteressen verfolgen darf, wobei ein Gleichlauf von Stiftungsinteressen mit eigenen oder Drittinteressen unschädlich ist. Der Stiftungsvorstand darf insofern auch keinen sonstigen sachfremden Einflüssen nachgeben. Sollten Interessenkonflikte bestehen, sind diese vor der Entscheidung dem stiftungseigenen Kontrollgremium zu melden und offenzulegen.

Handeln in gutem Glauben

Es bedarf der eigenen, festen Überzeugung des Stiftungsvorstands, im Zeitpunkt der Entscheidung richtig und zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation

Unabhängig davon, ob im Einzelfall ein besonderes Formerfordernis für die Stellungnahme des Beraters erforderlich ist, ist eine ausreichende schriftliche Dokumentation des gesamten Entscheidungsprozesses und insbesondere der Rechtsprüfung anzuraten. Für das Haftungsrecht hat die schriftliche Dokumentation erhebliche und in weiten Teilen streitentscheidende Bedeutung in einem späteren Prozess.

Literatur

Graewe, D. und von Harder, S. (2017). Enthftung der Leitungsorgane durch Einholung von Rechtsrat bei unklarer Rechtslage – eine Handreichung für unternehmerische Entscheidungen. In: Betriebs-Berater 2017, S. 707-713.

Graewe, D. und von Harder, S. (2016). Die Exkulpation von Vorstandsmitgliedern bei Einholung von Rechtsrat – zur Übertragbarkeit der aktuellen BGH-Rechtsprechung auf Stiftung und Verein. In: Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen, Heft 4 /2016, S. 148-154.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de